

# Leserbrief von Elon M.

CLEMENS LIMBERG



Für das Jahr 2026 habe ich mir vorgenommen, in meinen Kolumnen interessante Leserbriefe zu beantworten. Wenn Sie auch einmal eine Frage zu einem weinrechtlichen Thema haben, schicken Sie diese gerne an [office@weinanwalt.at](mailto:office@weinanwalt.at).

So schrieb etwa Herr Elon M. aus Austin, Texas (USA): „Ich lasse mir die VINARIA immer einfliegen und bin großer Fan Ihrer Kolumne“ (Fans kann man sich nicht aussuchen), und weiter: „In Ihrer Kolumne wurde schon behandelt, was rechtens ist, wenn ein Gast im Lokal nicht zahlt (Zechprellerei) – was aber sind die rechtlichen Folgen, wenn der Gast in einem Lokal zuviel Geld lässt? Das passiert mir immer wieder, vor allem wenn ich mit meinen 13 Kindern essen gehe.“

Nun, Herr M., hier hängt wieder einmal alles vom Einzelfall und den genauen Umständen ab: Wenn der Gast in voller Kenntnis und klarem Geisteszustand mehr zahlt, als er schuldet, wird man im Normalfall von einem Trinkgeld (zivilrechtlich: einer Schenkung) ausgehen; dieses ist grundsätzlich steuerfrei, bei einem Betrag von über 1.000 Euro muss es nur gemeldet werden.

Diffiziler wird es, wenn der Gast entweder nicht geschäftsfähig ist (etwa weil er bis zur Besinnungslosigkeit betrunken oder mit Psychopharmaka vollgestopft ist) oder wenn er einem Irrtum unterliegt (zum Beispiel irrtümlich mit einem falschen Geldschein zahlt). Der Kellner muss den Gast auf einen solchen Irrtum oder die überhöhte Zahlung jedenfalls hinweisen (das ergibt sich aus den vertraglichen Sorgfaltspflichten).

Als auf den ersten Blick überhöht und in diesem Sinne aufklärungsbedürftig müsste meines Erachtens ein Zahlungsbetrag immer dann gelten, wenn er den Rechnungsbetrag um mehr als 20 Prozent übersteigt (darunter kann von Trinkgeld und einer bewussten Überzahlung ausgegangen werden).

Bei Geschäftsunfähigen (oder massiv Betrunknenen) ist die gesetzliche Regelung so, dass diese zwar keine Rechtsgeschäfte abschließen (also eigentlich nichts bestellen) können, dass diese aber bestehende Schulden tilgen können. Wenn ein Gast also nüchtern eine Magnum-Flasche bestellt, diese austrinkt und dann (in alkoholbedingter Geschäftsunfähigkeit) zahlt, erfüllt er eine rechtswirksam entstandene Schuld.

Wie mit einer Überzahlung (Trinkgeld) umzugehen ist, ist aber fraglich: denn zum Zahlungszeitpunkt (bei Trinkgeld-Schenkungen) ist er ja nicht mehr geschäftsfähig und kann solche Schenkungen grundsätzlich nicht wirksam vornehmen.

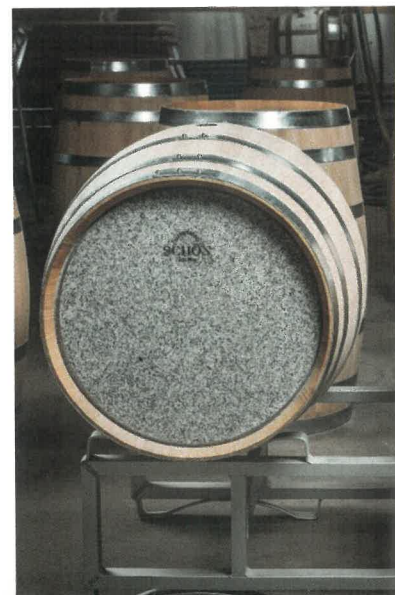
Übrigens, ich habe mir für das Jahr 2026 auch vorgenommen, interessante Leserbriefe zu erfinden, wenn einmal keine spannenden Leserbriefe einlangen. Prost!

## Weltpremiere: Weinfässer aus Holz und Stein

Die österreichische Fassbinderei Schön hat die weltweit ersten Weinfässer aus Holz und Stein vorgestellt. Dafür werden die Dauben aus österreichischem, französischem, deutschem oder kroatischem Eichenholz mit Fassböden aus Steinplatten kombiniert. Die Steinplatten können je nach regionalem geologischen Vorkommen aus Schiefer oder Granit gefertigt werden, so Erfinder Manuel Schön (29).

Die Fässer verbinden die Vorteile des klassischen Ausbaus im Holz – Mikrooxidation und stilistischer Einfluss durch das Toasting – mit reduktiven Elementen, da die Steinplatten nur wenig Sauerstoff durchlassen. Die darin gereiften Weine bieten nach Angaben der Kuferei die Aromatik der Holzreife, sind aber frischer und klarer im Ausdruck. Ein Hybridfass mit 225 Litern Inhalt kostet je nach Material rund 1.200 Euro und wiegt 88 Kilogramm.

*Hybride Weinfässer aus Eiche und Stein ergeben gereifte Weine, die frischer und klarer im Ausdruck sind.*



© Matthias Kestler